

# Ergänzende Vereinbarung für die Pauschalversicherung von Bürotechnik und Bürokommunikation (EVPVBTUK BP TE 2022) Variante Top Exklusiv

## Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzende Vereinbarung finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) Allgemeine Bedingungen für die Pauschalversicherung von Bürotechnik und Bürokommunikation (ABPVBTUK 2017) Anwendung.

## Besonderer Teil

Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, leichte Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, mechanisch einwirkende Gewalt, Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck, Unter- oder Überspannung mit oder ohne äußere Ursachen, Glasbruch.

Soweit beantragt gelten die Risiken gemäß Artikel 2, Punkte 1.6. bis 1.11. der ABPVBTUK 2017 subsidiär mitversichert.

Als Gegenstand dieser Versicherung gelten:

- 1) im Bürobetrieb genutzte Geräte und Anlagen inkl. EDV und Bürokommunikation, die Höchstentschädigung beträgt entweder 50 % vom Inhaltswert, max. EUR 100.000,00 oder 25 % vom Inhaltswert, max. EUR 50.000,00 oder 12,5 % vom Inhaltswert, max. EUR 25.000,00
- 2) Photovoltaikanlagen auf dem Gebäude befindlich, die Höchstentschädigung beträgt 50 % vom Inhaltswert, max. EUR 20.000,00
- 3) soweit beantragt, an das Stromnetz angeschlossene Maschinen, Geräte und maschinelle Anlagen sofern diese dem Betriebszweck zuzuordnen sind (wie z.B. Schankanlagen, Kühlanlagen und dgl.) das Gerätealter max. 7 Jahre und deren Einzelwert mehr als EUR 300,00 bis höchstens EUR 30.000,00 beträgt. Die Höchstentschädigung beträgt 30 % vom Inhaltswert, max. EUR 50.000,00

Ausgenommen sind elektronische Mess- und Regelgeräte, maschinelle Einrichtungen in Produktionsbetrieben die der Produktion dienen, medizintechnische Geräte, Fitness- und Bräunungsgeräte, fahrbare Arbeitsmaschinen, Garagentore und dgl.

Abweichend zu Artikel 2, Punkt 2.5. der ABPVBTUK 2017 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf den Transport der versicherten Sachen auf dem Versicherungsgrundstück. Darüber hinaus gelten, vom Hersteller in der Bedienungsanleitung als transportabel ausgewiesene Sachen, z.B. Laptops, Tablets, Handys, Smartphones, mobile Buchungsgeräte und dazugehörige Peripheriegeräte, innerhalb Europas und den außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaaten bis max. EUR 4.000,00 versichert.

Für transportierte Sachen gelten folgende Obliegenheiten:

- während des Transportes müssen sie geeignet verpackt und gesichert sein;
- die Aufstellungsräumlichkeiten außerhalb des Versicherungsgrundstückes müssen bei Verlassen versperrt und alle Fenster vollständig geschlossen werden;
- die versicherten Sachen müssen sowohl in den Aufstellungsräumlichkeiten außerhalb des Versicherungsgrundstückes, als auch in Fahrzeugen von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden;
- während der Nachtzeit (22:00 – 06:00) dürfen die versicherten Sachen nicht in KFZ (egal wo befindlich) ohne Aufsicht und nicht außerhalb von Gebäuden aufbewahrt werden

Für transportable Sachen gilt während des Transportes außerhalb der Versicherungsräumlichkeit, abweichend von Artikel 7, Punkt 1 ein Selbstbehalt von EUR 300,00 in jedem Schadenfall vereinbart.

In Erweiterung von ABPVBTUK 2017 Artikel 2 gelten im Rahmen der Höchstentschädigung mitversichert:

- Kosten für Bergung, Aufräumung, Luftfracht, De- und Remontage, Zuschläge für Überstunden, Sonn-, Feiertag- und Nachtarbeit, insgesamt bis EUR 4.000,00
- Kosten für die Wiederbeschaffung von Datenträgern inkl. der auf diesen befindlichen und wieder beschaffbaren Bewegungsdaten, bis EUR 4.000,00 (Als ergänzende Obliegenheit gilt die zumindest wöchentliche Datensicherung mit gesicherter Auslagerung der Kopien vereinbart)
- Mehrkosten, die dem Versicherungsnehmer durch eine unerlässliche Weiterführung der Datenverarbeitung auf einer fremden EDV-Anlage entstehen, insgesamt bis EUR 4.000,00
- Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,- übersteigt) bis EUR 12.000,00
- Entsorgungskosten bis EUR 3.000,00
- Schadenssuchkosten bis EUR 3.000,00
- Softwareverlust infolge von Viren bis EUR 1.000,00
- Cyberattacke / Lösegeldforderung bis EUR 300,00

### **Besondere Vereinbarungen für die Technikversicherung**

Verbesserungen infolge technischen Fortschrittes nach einem Schadenfall bis maximal zur Höhe des festgestellten Entschädigungsbetrages

In Abänderung von Artikel 3 der ABPVBTUK 2017 gilt als Versicherungswert die gesamte kaufmännische und technische Betriebseinrichtung inkl. aller Waren und Vorräte (Inhaltswert)

In Abänderung von Artikel 8.2. der ABS 2006 gilt Unterversicherungsverzicht bis 30 % auf Basis des Inhaltswertes vereinbart.

In Abänderung von Artikel 7.2.1. der ABPVBTUK 2017 gilt Neuwertersatz innerhalb der ersten 5 Jahre vereinbart.

In Abänderung von Artikel 7.2.1. der ABPVBTUK 2017 gilt als Entschädigungsuntergrenze im Totalschadenfall 60 % des Neuwertes des beschädigten Gerätes vereinbart.

In Abänderung von Artikel 6.1.4. der ABPVBTUK 2017 ist der Versicherungsnehmer berechtigt bis zu einem Schadenbetrag von EUR 10.000,00 auch ohne vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer, mit den Aufräumungs- und Reparaturarbeiten zu beginnen. Ungeachtet dessen hat der Versicherungsnehmer das Schadenbild mittels Fotos und entsprechenden Belegen nachvollziehbar zu dokumentieren.